



**Sustainable Finance**  
**Kapitalmarktrecht**  
**Bankenaufsicht**  
**Digitalisierung**  
**AML**  
**Zahlungsverkehr**  
**Sanktionen**  
**Steuerrecht**

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM NOVEMBER 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# INHALT

Top 1: Topthemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

## Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

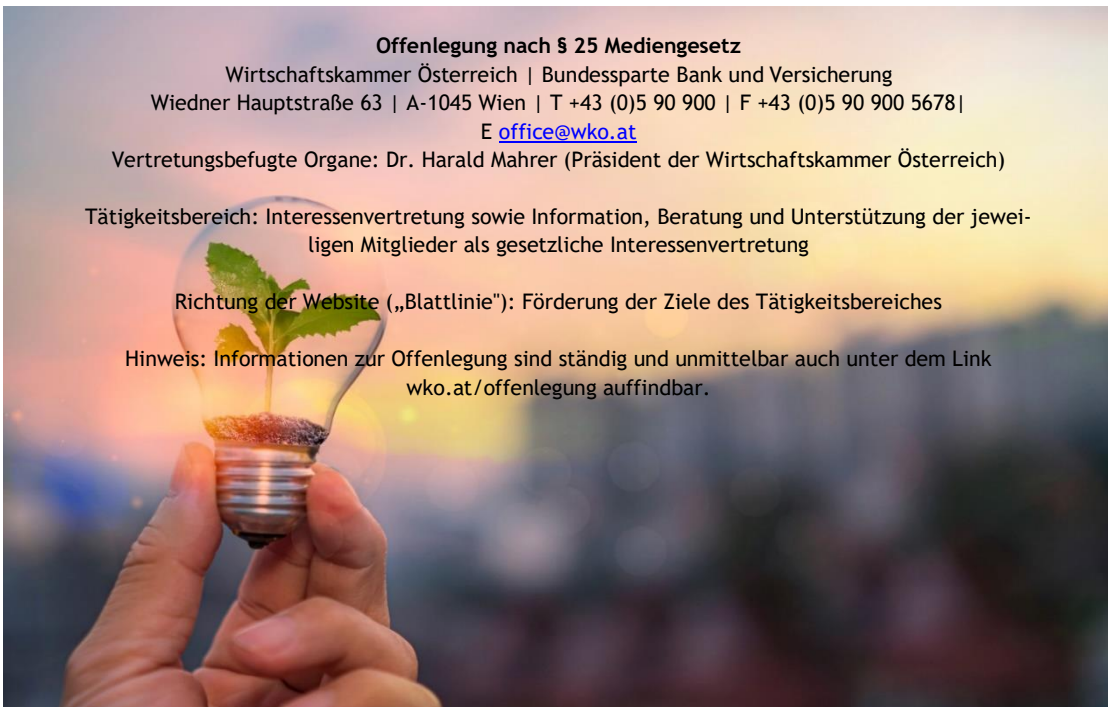
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |  
E [office@wko.at](mailto:office@wko.at)

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link [wko.at/offenlegung](https://wko.at/offenlegung) auffindbar.



# TOP THEMEN

## ANLIEGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Für Regierungsverhandlungen hat die Bundessparte bereits im Vorfeld **Vorschläge für eine nächste Bundesregierung** erarbeitet.

Die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds sind **Partner der 9 Millionen Menschen und über 500.000 Unternehmen** in Österreich. Die Finanzbranche hat gerade bei den letzten Krisen (Pandemie, Ukraine/Russland-Krieg, Inflation) wesentlich zur Stabilisierung beigetragen. Die Finanzbranche ist auch Teil der Lösung, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten, um

- die **grüne Transformation** voranzutreiben und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich zu nutzen und
- Investitionen in **Digitalisierung (KI, digitale Kommunikation)** zu fördern.

Um in einer neuen Legislaturperiode Österreich voranzubringen, muss

- der **Kapitalmarkt** gestärkt werden (KESt-Behaltefrist, mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen, Pensions- und betriebliche Vorsorgekassen sowie Fonds)
- eine nachhaltige **Altersvorsorge** ermöglicht,
- jungen Menschen eine Perspektive zum **nachhaltigen Vermögensaufbau** gegeben und
- bei der Schaffung von **leistbarem Wohnraum** angesetzt werden.

Dafür braucht es **starke Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und einen leistungsfähigen Kapitalmarkt**. Die **österreichische Bankenstruktur** - mit kleinen und mittleren Banken bis hin zu den auch international tätigen Großbanken - gewährleistet Resilienz und Wettbewerb. Die widerstands- und wettbewerbsfähigen österreichischen Banken sind die Basis für einen prosperierenden Standort. Der österreichische **Kapitalmarkt** ist allerdings evident unterentwickelt. Österreich hat bislang noch keine etablierte Kapitalmarktkultur. Diese gilt es durch gemeinsame Bemühungen zu entwickeln, um den Standort voranzubringen und die zunehmende Alterung der Gesellschaft auszugleichen, braucht es weiters noch mehr **Innovation**. Innovationsfinanzierung funktioniert über **Eigenkapitalfinanzierung**. Auch dafür braucht es einen starken Kapitalmarkt. Darüber hinaus ist ein „großer Wurf“ bei der **Entbürokratisierung** unerlässlich. Nur so können Unternehmen, Banken und Versicherungen wettbewerbsfähig bleiben. Die Regulierung wird immer komplexer und behindert damit die Entwicklung von starken Banken und Versicherungen, die aber für die grüne Transformation und die Digitalisierung so dringend notwendig sind.

## FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

*Es ist erfreulich, dass das FMSG in seiner Sitzung am 2. Dezember empfohlen hat die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) per 30.6.2025 auslaufen zu lassen. Begründet wird dies damit, dass aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung mehr bestehe. Durch die KIM-V hätten sich nachhaltige Kreditvergabestandards etabliert und in der Folge habe sich der Anteil der ausgefallenen Wohnimmobilienkredite günstig entwickelt.*

*Das FMSG weist jedoch ausdrücklich auf weiterhin bestehende wesentliche Risiken für das Finanzsystem hin - insbesondere im Falle rückläufiger Kapitalquoten kombiniert mit einer möglichen Rückkehr zu nicht-nachhaltigen Kreditvergabestandards und einer Entkopplung der Entwicklung der Immobilienpreise von jener der Einkommen. Das FMSG erwartet daher von den Instituten weiterhin die Einhaltung der von der KIM-V etablierten Vergabestandards. Das FMSG hat OeNB und FMA daher gebeten, zur Sicherung nachhaltiger Vergabestandards geeignete Maßnahmen, wie z.B. FMA-Leitlinien und kapitalbasierte Maßnahmen, zu überprüfen. Das FMSG empfiehlt darüber hinaus eine vierteljährliche Meldefrequenz bei der Datenerhebung, anstatt der jetzt halbjährlichen VERA-H-Meldungen.*

*Allein die Ankündigung des Auslaufens der KIM-V hat positive Effekte auf die Bereitschaft der Menschen sich wieder für Wohnfinanzierungen zu interessieren und die Bank zu kontaktieren. Damit*

*kann ein angesichts der konjunkturellen Lage wichtiger Impuls für Investitionen im Bau- und Wohnbereich und damit auch für Arbeitsplätze verbunden sein.*

## **CRR-HARDTEST**

Der sogen. Hardtest ermöglicht vergünstigte Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen, sofern bestimmte Verlustquoten gem. Art. 125 (2)(b) und Art. 126 (2)(b) CRR nicht überschritten werden. Mit Geltungsbeginn der CRR III per 1.1.2025 wird der Anwendungsbereich des Hardtests für Kreditinstitute im Standardansatz eingeschränkt auf sogen. IPRE (Income Producing Real Estate)-Risikopositionen. Falls der Hardtest für einen nationalen Immobilienmarkt bestanden wird, könnte in Form des Realkreditsplittings das günstigere Risikogewicht von 20 % für RRE und 60 % für CRE für max. 55 % des Immobilienwerts angesetzt werden.

### **Auslaufen des Hardtests für Gewerbeimmobilien per 31.12.2024**

*Für Gewerbeimmobilien wird es ab 1.1.2025 keine Vergünstigung bei den RWAs mehr geben. Dazu gab es Ende November ein Infoschreiben der FMA an die Banken. Die Bundessparte kritisiert dieses Einstellen des Hardtests, insbesondere weil die Schwellenwerte derzeit nicht überschritten werden.* Es hatte bereits im Februar 2024 ein Infoschreiben der FMA an die Banken gegeben, wonach die betreffenden Schwellenwerte erreicht werden könnten. Tatsächlich ergaben die im August 2024 veröffentlichten Daten auf der FMA-Website, dass die Schwellenwerte für die zulässigen Verlustquoten nicht nur bei Wohnimmobilien, sondern auch bei Gewerbeimmobilien in 2023 nicht überschritten wurden. Trotzdem zieht die FMA für die Gewerbeimmobilien das Behördenwahlrecht und wird die günstigeren RWAs für Gewerbeimmobilien mit In-Kraft-Treten der CRR III bereits zum 1.1.2025 auslaufen lassen.

### **Hardtest für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau)**

Für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau) wird der Hardtest aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte weiter möglich sein. Die EBA hat vor kurzem festgestellt, dass die **Berechnungslogik auch nach In-Kraft-Treten der CRR III ab 1.1.2025 fortgesetzt werden kann. D.h. Der Hardtest für Wohnimmobilien ist zumindest bis Mitte 2025 abgesichert.**

**Mittelfristig könnte der Hardtest allerdings auch für Wohnimmobilien auslaufen, weil es sich hier um ein Behördenwahlrecht handelt:** Das bedeutet, auch wenn die Verlustraten gem. Art. 125 und 126 CRR nicht überschritten werden, kann die FMA zum Ergebnis kommen, dass trotzdem kein "gut entwickelter und lange etablierter Markt", der entsprechend preisstabil ist, mehr vorliegt und somit günstigere RWAs nicht mehr zugelassen werden.

### **Position der Bundessparte:**

Die FMA muss den Hardtest auch weiterhin zulassen, sofern die Verlustraten nicht überschritten werden, sowohl für Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Wenn für ein Jahr die Verlustraten zu hoch sind, sollte der Hardtest nur in diesem Jahr nicht zu günstigeren RWAs führen, ohne Folgewirkungen für die nachfolgenden Jahre.

Der Wegfall des Hardtests auch für Wohnimmobilien würde für die österreichische Kreditwirtschaft besonders schwer wiegen. Der Hardtest ist seit langem in Österreich in Verwendung und wurde in der Vergangenheit von der Aufsicht nicht in Frage gestellt. Für Länder mit vielen Standardansatzbanken wie Österreich ist der Hardtest von besonderer Bedeutung. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte für den österreichischen Wirtschafts- und Finanzstandort bei einem einseitigen Wegfall des Hardtests. So ist zB in Deutschland derzeit keine Abschaffung des Hardtests geplant. Der deutsche Bankenmarkt ist dem österreichischen sehr ähnlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Vielzahl an geplanten und bereits anzuwendenden bankaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Immobilienfinanzierung, gerade auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive kritisch zu betrachten. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an Vorschriften (Basel IV Implementierung, Wegfall Hardtest, Sektoraler Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienfinanzierungen), die zu erhöhtem Eigenmittelbedarf führen und im Zusammentreffen mit den ökonomischen Entwicklungen den Bemühungen für Wachstum in Österreich zuwiderlaufen.

## FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Das FMSG hat am 3. Oktober 2024 neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 führen werden, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1% für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonso-  
lidierter Ebene für alle Banken empfohlen. Der Systemrisikopuffer soll auch auf den gewerblichen Wohnbau Anwendung finden, jedoch soll der gemeinnützige Wohnbau ausgenommen werden. Gewerbeimmobilienfinanzierungen im Sinne der FMSG-Empfehlung sind Kredite an inländische nichtfinanzielle Unternehmen der ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“. Für die Bemessung des sektoralen Systemrisikopuffers kommen die risikogewichteten Positionswerte dieser Kredite zur Anwendung.

Die neuen Puffervorgaben, die in der FMA-Kapitalpuffer-Verordnung umgesetzt werden, sollen ab 1.7.2025 gelten. Das FMSG wird die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen des sektoralen Systemrisikopuffers in Zusammenschau mit den Auswirkungen der CRR III auf die Kapitalerfordernisse der Banken im dritten Quartal 2025, wenn erstmals die entsprechenden aufsichtlichen Meldedaten vorliegen, evaluieren.

Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er **prozyklisch** wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kreditvergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert. Dazu kommt, dass durch die Einführung von Basel IV durch die CRR III die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilien ab 1.1.2025 signifikant steigen werden.

Unbeschadet der grundsätzlichen Kritik am sektoralen Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilien ist es wichtig, dass folgende Anliegen bei einer Umsetzung seitens der Aufsicht berücksichtigt werden:

- Level-Playing-Field mit ausländischen Banken, die im Wege der Dienstleistungsfreiheit Gewerbeimmobilien in Österreich finanzieren (Reziprozität)
- Ausnahme von der Puffer-Berechnungsbasis für **nachhaltige Finanzierungen** insb. für die Verbesserung der Energieeffizienz. Ansonsten würde der Puffer dem Green Deal und den Decarbonisierungsbemühungen des Bankensektors entgegenwirken. Es sollten mit dem Puffer nicht undifferenziert alle Finanzierungen, welche für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Gebäudesektor dringend erforderlich wären, umfasst sein.
- Ebenso sollten Finanzierungen für Objekte mit sozialem Hintergrund wie Kindergärten und Wohnheime ausgenommen werden.
- Die Ausnahme für Gemeinnützige Bauträger sollte auch deren Tochtergesellschaften umfassen, weil auch Projekte dieser Gesellschaften das gleiche niedrige Risiko widerspiegeln, wie diejenigen der Muttergesellschaft.
- Schließlich wäre eine Präzisierung notwendig, dass nur Finanzierungen für gewerbliche Immobiliensicherheiten, die in Österreich gelegen sind, in den Anwendungsbereich fallen (Gewerbeimmobilien im Ausland sollten nicht im Scope sein).
- Ein Abstellen auf die NACE 2025 Definitionen wird kritisch gesehen, weil die Umsetzung noch nicht erfolgt ist. Daher wird eine Bezugnahme auf den NACE 2008 gefordert.

Darüber hinaus wird gegenüber dem FMSG und insbesondere der OeNB darauf gedrängt, dass die Entscheidungsgrundlage für die Puffereinführung, d.h. das Gutachten der OeNB und damit die Datenbasis offengelegt wird, um die hier so wichtige Transparenz sicherzustellen.

## FM-GwG-NOVELLE / FATF-ANPASSUNGSGESETZ

*Am 20. November 2024 wurde das sogen. FATF-Anpassungsgesetz und das FM-GwG-Anpassungsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Das FM-GwG-Anpassungsgesetz wurde bereits am 16.12.2024 im BGBl veröffentlicht. Das FATF-Anpassungsgesetz sollte demnächst im BGBl. veröffentlicht werden.*

Das Gesetzespaket beinhaltet unterschiedliche In-Kraft-Tretens-Bestimmungen, teilweise werden die Neuerungen unmittelbar mit Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

*Mit dem Gesetzespaket wurden im Zusammenhang mit der derzeit laufenden FATF-Länderprüfung Österreichs im Geldwäschebereich Empfehlungen der FATF im österreichischen Rechtsbestand umgesetzt. Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen des FATF-Anpassungsgesetzes wurde von der FATF schon lange urged. Dabei geht es um Sorgfaltspflichten zB für Finanzinstitute im Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung (Massenvernichtungswaffen) und um die effizientere Umsetzung von UN-Sanktionen in Österreich. Darüber hinaus wird damit die Zuständigkeit für die Einhaltung von Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA per 1.1.2026 übergehen. Dieser Beschluss des gesamten Gesetzespakets war für den Wirtschaftsstandort wichtig.*

*Mit dem Gesetzespaket wurde in § 36 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) eine Verlängerung der Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung beschlossen, die verfassungsrechtlich höchst problematisch ist. Vor allem hat diese Bestimmung keinen Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen. Aktuell sind die Verjährungsfristen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten im FM-GwG 3 Jahre bei der Verfolgungsverjährung und 5 Jahre bei der Strafbarkeitsverjährung. Im Sanktionenrecht ist die Frist ident und keine Änderung vorgesehen. Nun wird die Verfolgungsverjährung auf 6 Jahre und die Strafbarkeitsverjährung auf 8 Jahre ausgedehnt und während des Verfahrens vor dem BVwG die Frist unterbrochen. D.h. nach einer Prüfung bis zur Entscheidung des BVwG können zukünftig über 9 Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BVwG vorliegt. Somit können Verfahren, die Entscheidungen des VwGH benötigen über 10 Jahre dauern.*

- Es kann nicht verfassungskonform sein, dass Verwaltungsstrafverfahren für die Verletzung von Sorgfaltspflichten diese Zeitspanne in Anspruch nehmen. Die gerichtlich strafbare Geldwäsche selbst (§ 165 StPO) verjährt nach 5 Jahren; bei qualifizierten Delikten nach 10 Jahren. Beim FM-GwG geht es um Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und nicht um gerichtlich strafbare Handlungen.
- Eine unsachliche Differenzierung bei den Verjährungsfristen in unterschiedlichen Verwaltungsstrafverfahren kann den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gem. Art 2 StGG und das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG verletzen.
- Darüber hinaus verletzt eine überlange Verfahrensdauer Art. 6 EMRK (Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer).
- Die Verjährungsfristverlängerung schwächt letztlich den Finanzmarkt Österreich, weil Unsicherheiten iZm langen Verfahren sowohl für die betroffenen Finanzinstitute (Börsekurs) aber auch für die Beurteilung der Effektivität der Aufsicht nachteilig sind.

Trotz intensiver Bemühungen der Sparte (verfassungsrechtliches Gutachten, Darlegung, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten die Verjährungsfristen bei AML-Verwaltungsstrafverfahren zwischen 3 und 5 Jahren liegen) ist es leider nicht gelungen, die Verlängerung der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung auf 6 bzw. 8 Jahre inklusive Fristenunterbrechung bei Anhängigkeit des Verfahrens beim BVwG (idR entscheidet dieses final ohne das Verfahren nochmals an die FMA zu delegieren) zu verhindern. Allfällige verfassungsrechtliche Schritte gegen die unserer Ansicht nach **verfassungsrechtlich unzulässige Verlängerung der Verjährungsfristen** im FM-GwG behält sich die Branche vor.

Erfreulich ist, dass mit dem Gesetzespaket die Möglichkeit geschaffen wird, dass die **Entbindung vom Bankgeheimnis zukünftig auch elektronisch** erfolgen kann. Hier konnte noch erreicht werden, dass in den EBs klargestellt wird, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachgezogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden.

## FMA - AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2025

*Die FMA hat ihren jährlichen Bericht „**Fakten, Trends und Strategien 2025**“ veröffentlicht, in dem sie die aktuelle Lage des österreichischen Finanzsystems erläutert, die zentralen Risiken der kommenden Jahre identifiziert und analysiert, und die daraus abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2025 vorstellt. Das Ziel ist es, den Beaufsichtigten Klarheit und Transparenz über die aufsichtlichen Erwartungen zu bieten und ihnen zielgerichtete Hinweise zu geben, worauf sie sich besonders fokussieren sollen.*

## I. Lage des österreichischen Finanzsystems

Dem Bericht der FMA zufolge hat sich das österreichische Finanzsystem gegenüber vielfältigen Herausforderungen in den vergangenen Jahren als widerstandsfähig und stabil erwiesen. Grund dafür seien wesentlich die Reformen der Aufsicht und Regulierung seit der Finanzkrise vor 15 Jahren. Zur Veranschaulichung präsentiert die FMA als Momentaufnahme einige Kennzahlen zur Jahresmitte 2024:

- Laut dem Bericht verfügen Österreichs Banken mit knapp **18 % über so viel hartes Kernkapital wie noch nie zuvor** und liegen damit **deutlich über dem Durchschnitt der Eurozone**. Ihre Ertragskraft sei auf Rekordniveau, mit einer Rendite von **1,2 % der Bilanzsumme (Euro-Durchschnitt 0,7 %)**.
- Nach Angaben der FMA weisen die **Versicherungsunternehmen eine starke Solvabilität auf**. Sie erfüllen ihre Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Schnitt zu über **300 %**. Ihr Eigenmittelniveau, um unvorhergesehene Verluste auffangen zu können, sei damit **mehr als dreimal so hoch wie erforderlich**.
- Auch bei **Asset Managern, wie etwa Pensionskassen, Vorsorgekassen oder Investmentfonds, zeigt sich laut FMA eine positive Entwicklung**. Nach den massiven Einbrüchen an den Kapitalmärkten infolge der Turbulenzen der vergangenen Jahre konnten diese ihre Verluste inzwischen weitgehend verdauen und beginnen, sie schrittweise wieder aufzuholen.

## II. Zentrale Risiken der kommenden Jahre

Auf Grundlage ihrer mittelfristigen Risikoanalyse identifiziert die FMA für die nächsten Jahre die folgenden Schlüsselrisiken für das österreichische Finanzsystem:

- **De-Globalisierung, Protektionismus, Deregulierung:** Die FMA erkennt in den geopolitischen und wirtschaftlichen Trends der letzten Jahre ein Indiz für tiefgreifende Änderungen der Weltordnung, der Güter- und Geldflüsse und des internationalen Handels- und Finanzsystems.
- **Wirtschaftskrise und Kreditrisiken:** Laut FMA hat der Immobiliensektor, insbesondere der gewerbliche Immobilienmarkt, die Herausforderungen der Pandemie und der Zinserhöhungen noch nicht überwunden. Die KIM-V habe bisher für Resilienz bei Wohnimmobilienfinanzierungen gesorgt - nach ihrem Auslaufen soll die Kreditvergabe weiterhin nachhaltig bleiben.
- **Schwächelnde Staatsfinanzen:** Laut Angaben der FMA stellen die Staatsschulden erneut ein wachsendes Problem dar. Steigender Schuldenstand könne mit den gestiegenen Zinsen zu einem toxischen Mix führen. Selbst in Ländern mit stabilen Haushaltsbilanzen seien Sparmaßnahmen vorgesehen, die erhebliche wirtschaftliche Turbulenzen auslösen können. Gleichzeitig seien Investitionen in historischem Ausmaß in die grüne Transformation, Energie und Verteidigung erforderlich. Im Draghi-Bericht werden sie mit rund **5 % des BIP pro Jahr** beziffert.
- **Disruption durch digitalen Wandel:** Die Digitalisierung sei eine Chance für mehr Effizienz und Innovation im Finanzsystem, doch könne sie auch Risiken für disruptive Entwicklungen mit sich bringen. Cyberrisiken - von Attacken auf die IT-Infrastruktur bis hin zu selbst verursachten Ausfällen kritischer IT-Systeme - nehmen zu und werden folgenschwerer.

## III. Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2025

Aufbauend auf ihrer jährlichen Risikoanalyse, in der die besonderen Herausforderungen auf den Finanzmärkten in den kommenden Jahren identifiziert und analysiert werden, leitet die FMA unter anderem die folgenden Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2025 ab:

- **Resilienz und Stabilität:**
  - **Risiken aus Immobilienfinanzierungen:** Risiken aus Wohnimmobilienfinanzierungen und neue Maßnahmen nach dem Auslaufen der KIM-V, Risiken aus gewerblichen Immobilienfinanzierungen und Implementierung des sektoralen Systemrisikopuffers iHv **1 % der entsprechenden risikogewichteten Aktiva ab 1.7.2025**
  - **Zinsänderungs- und Kreditrisiken:** Ansteigende Kreditausfälle vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und des veränderten Finanzierungsumfelds; Monitoring und Abbau notleidender Kredite, Zinsänderungsrisiko bei Asset Managern
  - **Umsetzung der IRRD-Richtlinie**
- **Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle:**
  - **Kryptowerte:** Umsetzung der EU-Verordnung zu Märkten für Kryptowerte (MiCAR), neues Zulassungsverfahren und neues Aufsichtsregime für Kryptowerte-Dienstleister (CASPs)

- **Cybersicherheit:** Strategischer Schwerpunkt auf die IT- und Cybersicherheit der beaufsichtigten Unternehmen und Umsetzung der EU-Verordnung zur digitalen operationalen Resilienz (DORA) als wichtiger regulatorischer Meilenstein
- **Künstliche Intelligenz:** Umsetzung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act)
- **Nachhaltigkeit:**
  - Nachhaltigkeitsberichterstattung, Klimastresstests für Nachhaltigkeitsrisiken und Geschäftsmodelle, Kampf gegen das Greenwashing
- **Kollektiver Verbraucherschutz:**
  - Aufbau eines Conduct Hub, Ausweitung der Aufklärung über Anlagebetrug
- **Sauberer Finanzplatz:**
  - Übernahme der Aufsicht über Finanzsanktionen ab 1.1.2026, Ausweitung des Kreises der Beaufsichtigten auf Versicherungen, Wertpapierfirmen und Kryptowerte-Dienstleister, Mitwirkung an der FATF-Prüfung, Aufbau der AMLA-Schnittstelle
- **Data-Driven Supervision:**
  - Umsetzung der IT-Strategie sowie 360-Grad-Aufsicht-View, Implementierung der Datenstrategie

## UPDATE ZU EU DOSSIERS AUS DEM RAT (ECOFIN)

### Beschlüsse:

- **Verordnung** über Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)
- Die überarbeitete **Verordnung** und die überarbeitete **Richtlinie über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR-VO und EMIR-RL)**
- **FASTER:** Die Richtlinie über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern
- **Politische Einigung** über die Richtlinie des Rates bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer (COM (2024) 278)

### Offene Gesetzgebungsverfahren:

- **Trilogverhandlungen:** Bei folgenden Dossiers sollen die Trilogverhandlungen unter dem polnischen Ratsvorsitz fortgesetzt bzw. gestartet werden.
  - **VO zur Datenteilung und Reduktion der Berichtspflichten:** Die erste Verhandlungsrunde fand am 21.11 statt; politische Einigung bis Jahresende möglich.
  - **Benchmark-VO:** Der Rat und das EU-Parlament haben in der Trilogverhandlung am 12.12.24 eine **vorläufige politische Einigung** über die Benchmark-Verordnung erzielen können.
  - **CMDI:** Erste Verhandlungsrunde soll am 17.12. stattfinden.
  - **RIS:** Beginn der Trilogverhandlungen wohl erst unter dem polnischen Ratsvorsitz.
- **Ratsmandate:** Die Arbeiten an PSR/PSD3/FiDAR laufen weiter und werden unter dem polnischen Ratsvorsitz fortgesetzt. Dem kürzlich vorgestellten **Programm der polnischen EU-Ratspräsidentschaft** zufolge werden PSR, PSD3 und FiDAR ein wichtiger Teil ihrer Arbeit sein.
  - **PSR/PSD3:** Allgemeine Ausrichtung des Rates unter polnischem Ratsvorsitz angestrebt (offene Themen: Zahlungsbetrug und finanzielle Haftung).
  - **FiDAR:** Rat hat eine **Allgemeine Ausrichtung** für die Trilogverhandlungen mit dem EU-Parlament angenommen; Trilogbeginn steht nicht fest, wird voraussichtlich im Jänner 2025 unter dem polnischen Ratsvorsitz starten.
- **Laufende Verhandlungen:** Auch die Bemühungen zum **Digitalen Euro-Paket** schreiten auf der Ebene der Arbeitsgruppen voran. **Bestimmungen zu Privatsphäre bzw. Datenschutz, Gebühren und Haltegrenzen weiterhin umstritten.**
  - Ratsmandate bis Ende des Jahres wohl nicht realistisch.



## VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT DER EU

### EU-Kommission:

- [Bekanntmachung](#) der Kommission zu den finalen FAQs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
- [Bekanntmachung](#) der Kommission zu Auslegungshinweisen zu den Offenlegungspflichten nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung
- [MiCAR-Durchführungsverordnung](#) zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden
- [MiCAR-Durchführungsverordnung](#) zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Meldungen im Zusammenhang mit ARTs und EMTs, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist
- [MiCAR-Durchführungsverordnung](#) zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Formulare, Formate und Mustertexte für die Kryptowerte-Whitepaper

### Gesetzgebung:

- „[Cyber Resilience Act](#)“ über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen
- „[Listing Act](#)“: [Verordnung](#) zur Änderung der Prospekt- (PR) und der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sowie der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), [Richtlinie](#) zur Änderung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und zur Aufhebung der Notierungsrichtlinie, [Richtlinie](#) über Mehrstimmrechtsaktien (Multiple Voting Rights Directive, „MVRD“)
- **EMIR 3.0**: Die überarbeitete Verordnung und die überarbeitete Richtlinie über europäische Marktinfrastrukturen ([EMIR-VO](#) und [EMIR-RL](#))

## BANKENAUF S I C H T

### EBA RISK ASSESSMENT REPORT

Die EBA hat Ende November ihren regelmäßig erscheinenden Risikobewertungsbericht (RAR) veröffentlicht. Der Bericht wird begleitet von der Veröffentlichung der EU-weiten Transparency Exercise 2024, die detaillierte Informationen in einem vergleichbaren Format für 123 Banken aus 26 EU-Ländern enthält. Diese Evaluierung findet immer in denjenigen Jahren statt, in denen kein Stresstest durchgeführt wird. Sie basiert auf den Meldedaten der Banken und unterzieht die Kapitalisierung, das Risikoexposure und die Qualität der Assets einer Prüfung.

#### Die wichtigsten Ergebnisse der EBA-Risikobewertung:

- Die EU-Banken operieren weiterhin in einem Umfeld mit langsamem Wirtschaftswachstum und Abwärtsrisiken aufgrund geopolitischer Risiken.
- Die Kreditvergabe nimmt langsam zu, während sich die Qualität der Aktiva der Banken geringfügig verschlechtert hat.
- Die direkten Engagements des EU-Bankensektors in geopolitisch riskanten Ländern sind begrenzt, doch Risiken der sogen. zweiten Runde können erheblich sein.
- Die Risiken für den CRE (Commercial Real Estate)-Sektor und die Verflechtungen mit Nicht-Bank-Finanzintermediären sind für den EU-Bankensektor nach wie vor erheblich.
- Klima- und physische Risiken sollten nicht unterschätzt werden.
- Die EU/EWR-Banken haben ihre starke Kapitalposition beibehalten. Die CET1-Kapazitätsreserve liegt weiterhin deutlich über den Gesamtkapitalanforderungen (OCR) und den Säule-2-Leitlinien (P2G).
- Die Rentabilität ist nach wie vor hoch, doch ist eine nachhaltige Rentabilität eine Herausforderung, und die Bewertung der EU/EWR-Banken hinkt im Vergleich zu ihren weltweiten Konkurrenten hinterher.

- Die operationellen Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit Cyber-Bedrohungen, nehmen zu.
- EU/EWR-Banken setzen KI ein, um ihre Effizienz zu steigern, und General-Purpose AI (GPAI) gewinnt zunehmend an Bedeutung. Ihr zunehmender Einsatz ist jedoch nicht ohne Risiken.

## EBA STRESSTEST

Der nächste EBA-Stresstest wird in der zweiten Jänner-Hälfte 2025 gestartet. Wie üblich wird er von der EZB auf die restlichen SIs ausgedehnt, wobei einzelne Banken in begründeten Fällen ausgenommen werden. Die operative Abwicklung erfolgt für alle Significant Institutions über die EZB. Die Methodologie und die Draft Templates wurden Mitte November veröffentlicht. Nach dem Launch in der zweiten Jännerhälfte ist bis Ende April die Abgabe an die EBA vorgesehen, eine zweite Einreichung (second submission) ist dann für Juni vorgesehen. Die finalen Resultate des Stresstests sollen Anfang August 2025 veröffentlicht werden. Die EBA bietet erstmals eine „NII-Plattform“ an, die Banken bei der Befüllung der Templates entlasten soll. Es handelt sich dabei um eine „operative Ausfüllhilfe“, kein Top-Down Modell.

## FMA-ICAAP MINDESTSTANDARDS

Die FMA hat Mitte Dezember ihre neuen ICAAP-Mindeststandards zum Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung) veröffentlicht. Die Mindeststandards sind ergänzend zum EZB ICAAP-Leitfaden zu lesen und konkretisieren die proportionale Anwendung der im EZB ICAAP-Leitfaden definierten Grundsätze für die von der FMA beaufsichtigten Institute (LSI). Die vollinhaltliche Berücksichtigung der Mindeststandards durch die Institute wird frühestmöglich, spätestens jedoch bis 31.12.2026 erwartet.

## LSI-SREP ERGEBNISSE 2023 UND SREP-METHODIK

Die FMA hat Mitte Dezember die aggregierten Ergebnisse des SREP 2023 der österreichischen LSI sowie die SREP-Methodik (in Grundzügen) auf ihrer Website veröffentlicht. Dies soll im Sinne einer verbesserten Transparenz seitens der Aufsicht ein besseres Grundverständnis der angewandten Methodik sowie eine grobe Einordnung der individuellen Ergebnisse aus Sicht des beaufsichtigten Instituts ermöglichen. Für die Zukunft ist geplant, jeweils im Herbst die Schwerpunkte und Ergebnisse des SREP für LSI des Vorjahres zu veröffentlichen.

## ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Der im April 2023 von der Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission sollten am 17. Dezember 2024 starten.

### Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

## EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

## Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

## BASEL IV

### Status:

Die CRR III wird per 1.1.2025 in Kraft treten. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Markttriskovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wird aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben, weil Basel IV in den USA frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Abarbeitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor ist derzeit nicht abschätzbar, wann eine gesetzliche Umsetzung erfolgen wird.*

## EBA KONSULTATION GRANULARITÄT BEI RETAIL-KREDITEN (ART. 123 CRR III)

*Die EBA hat im November eine Konsultation zu einem Leitlinienentwurf veröffentlicht, der eine verhältnismäßige Retail-Diversifizierung gemäß Art. 123 CRR III sicherstellen soll. Die Leitlinien sollen Kriterien zur Beurteilung der Umstände festlegen, unter denen Retail-Exposure bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) als diversifiziert angesehen werden kann. Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios (d. h. eines Portfolios, das aus einer signifikanten Anzahl von Exposures mit ähnlichen Merkmalen besteht) soll*

sicherstellen, dass die Risiken, die Kreditinstitute für solche Exposures zu tragen haben, reduziert werden. Darüber hinaus ist die Diversifizierung eine zwingende Voraussetzung, damit Retail-Exposure im Rahmen des KSA das Vorzugs-Risikogewicht iHv 75% zugewiesen werden kann. Als Ausgangspunkt zieht die EBA das in Basel IV festgelegte **Granularitätskriterium von 0,2 %** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen. Nach dem Vorschlag der EBA sollen jedoch Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, weiterhin als „ausreichend diversifiziert“ angesehen werden, solange nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle überschreiten. Durch diese Anpassung soll ein verhältnismäßiger und harmonisierter Ansatz gewährleistet werden, der der großen Anzahl kleinerer Institute in der EU Rechnung trägt. Darüber hinaus sei der gewählte Ansatz einfach, so dass die Berechnung von allen Instituten durchgeführt werden kann und der Größe der Institute und ihrer Retail-Portfolios angemessen ist. Die EBA-Konsultation läuft noch bis 12. Februar und wird sich die Bundessparte hier einbringen.

## EZB KONSULTATION ZU LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hat im Sommer eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hat. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates näher definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gehen die Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, zB im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlägt die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Laut EZB seien die erzielten Verbesserungen der Banken im Bereich der Governance und Risikokultur nicht ausreichend. Daher beabsichtigt die EZB, die Fortschritte der Banken bei der Verbesserung ihrer Governance-Standards weiter zu beobachten und ihre Prüfungen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die Banken konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Unternehmensführung und Risikokultur ergreifen.

Die Bundessparte hat zu der EZB-Konsultation eine umfassende Stellungnahme abgegeben. *Nachdem einige kritische Stellungnahmen im Oktober bei der EZB eingelangt sind, wird dem Vernehmen nach damit gerechnet, dass die Finalisierung des Leitfadens wohl bis Mitte 2025 dauern wird.* Die Bundessparte hat hier auch eine ausreichende Vorlaufzeit für die Institute eingemahnt. Ein unmittelbares In-Kraft-Treten des Leitfadens mit Veröffentlichung durch die EZB wird sehr kritisch gesehen.

## EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZUR FUNKTIONSWEISE DES EU-VERBRIEFUNGSRAHMENWERKS

*Die Wiederbelebung der Verbriefung wurde im Noyer-, Letta sowie Draghi-Bericht als Mittel zur Stärkung der Kreditvergabekapazität der europäischen Banken, zur Schaffung tieferer Kapitalmärkte, zum Aufbau der europäischen Spar- und Investitionsunion und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU empfohlen.*

*Die EU-Kommission hat vor diesem Hintergrund eine Konsultation durchgeführt, wozu die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme abgegeben hat. Wesentliche Punkte sind unter anderem:*

- **Vereinfachung der Due-Diligence-Anforderungen:** Die Due-Diligence-Anforderungen in Art 5 der Verbriefungsverordnung (SECR) sollten prinzipienbasierter, verhältnismäßiger und weniger komplex gestaltet werden. Dies könnte die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften wesentlich senken und die Eintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer verringern.
- **Differenzierung der Due-Diligence-Anforderungen:** Die Anforderungen sollten basierend auf verschiedenen Merkmalen der Verbriefungstransaktion unterschiedlich sein, wie z.B.

*Risiko der Position, Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte und STS-Status der Verbriefung (Simple, Transparent and Standardised).*

- *Unterstützung für KMU-Finanzierung: Die Verbriefung von KMU-Krediten sollte erleichtert werden, einschließlich Reduzierung von Berichtsanforderungen, Senkung allgemeiner Kosten für die Strukturierung und vorteilhaftere risikogewichtete Aktiva (RWA)-Behandlung, insbesondere für vorrangige Tranchen.*

## AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

### **Institute in der Zuständigkeit des SRB**

Die Abwicklungsplanentwürfe 2024 wurden für alle österreichischen SRB-Banken abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges (sofern erforderlich) und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2025 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Im Oktober 2024 wurden alle Institute per "Priority Letter" über die SRB-Prioritäten in der Abwicklungsplanung 2025 bankindividuell informiert.

### **Institute in der Zuständigkeit der FMA**

Die Abwicklungsplanentwürfe für 301 LSIs, für die bei einem Ausfall die Anwendung eines Insolvenzverfahrens als glaubwürdig und durchführbar angesehen wird, wurden aktualisiert und zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB weitergeleitet. Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen werden die Abwicklungspläne finalisiert und die Banken im Jänner 2025 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 informiert. Für die 18 LSIs, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, werden im Jänner 2025 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung ergehen. Nach Würdigung der Kommentare werden die MREL-Parteienghören eingeleitet und voraussichtlich Ende Q2 2025 den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 übermittelt.

### **Aktivitäten im Zusammenhang mit der Abwicklungsfähigkeit von LSIs**

Im Zuge des fortlaufenden Resolvability Testings (Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit anhand unterschiedlicher Testmethoden) wurde für die LSIs mit Abwicklungsergebnis an der Überprüfung eingebrachter Übermittlungen gearbeitet (zB Bail-in Playbooks, Transfer Playbooks und Separierbarkeitsanalysen, Collateral Management Framework und Collateral Identification Templates, Angaben zur MREL-Anrechenbarkeit ausgewählter Instrumente). Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden zusätzlich zu den umfassenden Self-Assessment Berichten der Banken bis zum Ende 4. Quartal 2024 in die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung im Abwicklungsplanungszyklus 2024 einfließen. Parallel dazu laufen die Vorbereitungsarbeiten für das künftige Resolvability Testing im Rahmen der dreijährigen Testprogramme ab 2026 nach Maßgabe der EBA Resolvability Testing Guidelines.

### **SRB - Konsultation zum Resolvability Self-Assessment**

*Das SRB hat im Dezember eine Konsultation zu den operationellen Leitlinien für Banken zur Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich nur an Banken, die unter der direkten SRB-Aufsicht stehen und läuft noch bis Anfang Februar. Die Konsultation ist Teil der SRM-Vision 2028, mit der sichergestellt werden soll, dass die europäischen Banken für die Zukunft abwicklungsfähig und krisenresistent sind. Sie basiert auf einer überarbeiteten Methodik, die Lehren aus Krisenfällen, bewährte Verfahren und die Prüfung der Fähigkeiten der Banken umfasst. Die Konsultation konzentriert sich insbesondere auf ein Selbsteinschätzungs-Muster, das die Banken jedes Jahr ausfüllen sollen, um mehr Klarheit darüber zu schaffen, wie die eigene Abwicklungsfähigkeit bewertet wird, und um die Einheitlichkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Branche zu fördern.*

### **EBA - Bericht zu MREL**

*Die EBA hat Ende November ihr vierteljährliches Dashboard zu MREL für das Q2/2024 mit aggregierten statistischen Informationen zu 339 Banken in der EU veröffentlicht. Mit Ausnahme von 21 Banken (Q4 2023 noch 30), die sich noch in der Übergangsphase befinden und einen Shortfall meldeten, erfüllen alle Banken ihre MREL-Anforderungen gemäß BRRD. Der gesamte ausstehende Shortfall beträgt 6,1 Mrd. EUR.*

### **Aktuelles zum Single Resolution Fund (SRF)**

Die FMA hat Mitte Oktober 2024 Informationen zum SRF 2025 gemeinsam mit der deutschen Version des Datentemplates 2025 auf der Website der FMA veröffentlicht und den Kick-off Letter des SRB zum Zyklus 2025 in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 wird die Erhebung von MREL-bezogenen Datenpunkten ausgesetzt. Weiters hängt im Zyklus 2025 das Erfordernis der Übermittlung von Datenbestätigungen (AuP) davon ab, ob das SRB eine Entscheidung über die Berechnung und Erhebung der Beiträge zum SRF 2025 trifft. Diesbezügliche Informationen werden vom SRB im Februar 2025 auf dessen Website veröffentlicht. Das vollständig befüllte Datentemplate 2025 ist bis spätestens 15.1.2025 über die Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln. Die FMA übernimmt, wie in den Vorjahren, die Übermittlung der Datentemplates im XBRL-Format an das SRB. Das SRB wird im Februar 2025 überprüfen, ob die verfügbaren Mittel im SRF weiterhin mindestens 1% der in der Bankenunion gehaltenen gedeckten Einlagen entsprechen. Sollten die im SRF verfügbaren Mittel unter dieser Zielausstattung liegen, wird das SRB prüfen, ob im Beitragszeitraum 2025 Beiträge zum SRF zu berechnen und zu erheben sind. *Nach derzeitigem Stand sollten für 2025 keine Beiträge eingehoben werden.*

## **PUBLIC HEARING IM ECON-AUSSCHUSS MIT CLAUDIA BUCH**

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments hat im November eine öffentliche Anhörung mit Claudia Buch, der Vorsitzenden des Single Supervisory Mechanism der EZB veranstaltet. In ihrer Rede warnte Buch die Abgeordneten des EU-Parlaments davor, die erreichte Widerstandsfähigkeit des Bankensektors nicht durch eine Vereinfachung der EU-Vorschriften zu gefährden. Zudem betonte sie, dass die europäischen Aufsichtsregeln für den Bankensektor nicht zugunsten anderer politischer Ziele, wie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft oder der Reduzierung von Verwaltungsaufwand, geschwächt werden dürfen.*

*In ihrem Eingangsstatement nannte Frau Buch drei zentrale Aspekte:*

### **1) Risikoausblick im geopolitischen und geoökonomischen Umfeld**

- Anfälligkeiten der Banken bestehen insbesondere im Kontext mäßigen Wachstums, erheblicher Unsicherheit, Protektionismus und langanhaltender struktureller Herausforderungen. Geopolitische Ereignisse werden von traditionellen Risikomodellen nicht gut erfasst, was die Erkennung aufkommender Risiken verzögert.*
- Trotz dieser widrigen Umstände seien europäische Banken gut kapitalisiert und haben stabile Kapital- und Liquiditätspuffer. Die Kreditvergabe habe sich abgeschwächt, aber das Kreditvolumen bleibe insgesamt stabil. Diese Widerstandsfähigkeit ergebe sich aus guter Regulierung und Aufsicht und indirekt aus politischen Maßnahmen.*
- Stabilität sei eine Grundvoraussetzung für Wachstum.*

### **2) Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, widerstandsfähig zu bleiben**

- Die EZB werde den SREP reformieren, um Risiken effizienter zu bewerten und schneller auf Missstände zu reagieren. Dabei setzt die EZB auf verbindliche Maßnahmen wie z.B. „periodic penalty payments“, falls Banken Mängel nicht beheben. Reformpunkte seien u.a.:*
  - gezieltere Risikobewertung,*
  - bessere Kommunikation mit den Banken,*
  - Vereinfachte Methodik zur Berechnung der Säule-2-Kapitalanforderungen (Diese Methodik werde demnächst veröffentlicht).*
- Die EZB werde daran arbeiten, durch ein integriertes Reporting Framework Aufsichts- und Meldeanforderungen zu vereinfachen und Kosten für Banken zu senken.*

### **3) Legislative Maßnahmen zur Bewältigung künftiger Herausforderungen**

- Die Vollendung der BU und CMU sei entscheidend für die Finanzstabilität. Eine Verzögerung oder Aufweichung von Basel-III bzw. Bankenvorschriften soll unbedingt vermieden werden.*
- Förderung der Integration:*
  - CMDI-Review: Die derzeitige Ratsposition betreffend das CMDI-Framework könne die EU am Ende des Prozesses mit einem schwächeren und weniger flexiblem Toolkit dastehen lassen.*
  - EDIS: Fortschritte des EU-Parlaments seien explizit begrüßen. EDIS würde den Schutz der europäischen Einleger vereinheitlichen und die Stabilität erhöhen.*

Weitere wesentliche Aussagen von Frau Buch:

- Die Umsetzung der **Basel III Standards** würde Europa einen besseren Umgang mit operativen Risiken ermöglichen und die Resilienz der Banken stärken, da gut kapitalisierte Banken eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit aufweisen.
- Die bestehenden Regeln seien zwar „komplex“, dies sei jedoch die Folge der zunehmenden Komplexität des Bankgeschäfts. Zudem seien komplexe Regelungen oft auf die Rückmeldungen der Branche im Zuge der Konsultationen sowie auf nationale Regelungen und die Nutzung nationaler Optionen zurückzuführen. Daher plädiert Buch für mehr **unmittelbar anwendbare Verordnungen statt Richtlinien**.
- Buch zeigt sich skeptisch gegenüber der Idee, die Regulatorik in zukunftsweisenden Sektoren gezielt anzupassen (zu lockern), um Finanzierung in diesen Bereichen anzuregen, da der prudentielle Rahmen nicht für andere politische Ziele eingesetzt werden sollte.
- Die Schaffung einer **28. Regelung für den europäischen Bankensektor**, wie sie in dem Draghi-Bericht vorgeschlagen wird, wird von Buch nicht befürwortet. Anstatt ein anderes Regime einzuführen, sollen Lücken des bestehenden Rahmens in Bezug auf die Abwicklung geschlossen und die Bankenunion vervollständigt werden.
- Verbriefungen seien Teil der CMU-Anstrengungen und sollten erleichtert werden, um Risiken besser zu verteilen.

## KAPITALMARKTRECHT

### RETAIL INVESTMENT STRATEGY - POSITION FÜR DIE TRILOG-DISKUSSIO- NEN

Zu den anstehenden Trilogverhandlungen zur Retail Investment Strategy wurde seitens der Bundessparte eine kritische Position erarbeitet und in den Legislativprozess eingebracht.

Die neuen Vorgaben der RIS würden die Komplexität weiter erhöhen sowie zu einer Häufung und Redundanz von regulatorischen Tests und Prüfungen führen. Dadurch würde die Teilnahme von Kleinanlegern an Kapitalmärkten weiter erschwert und dem Ziel der Kapitalmarktunion (CMU) entgegengewirkt werden.

Im Zuge der Kommunikation wird auch darauf hingewiesen, dass der **Prozess zur Retail Investment Strategy**, vor allem auch in Anbetracht der zeitnah zu erwartenden Vorschläge zur **Savings & Investment Union**, neu gestartet werden sollte, damit eine holistische und einheitliche Anpassung des Rahmens erfolgen kann, die auch der notwendigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung trägt.

#### Status auf EU-Ebene

Zur RIS gab es auf EU-Ebene seit Übernahme des ungarischen Ratsvorsitzes im Wesentlichen keine Fortschritte. Allgemein wird von einem Beginn der Trilogverhandlungen unter polnischem Ratsvorsitz ausgegangen. Die RIS wurde nun auch nicht explizit im Programm der polnischen Ratspräsidentschaft erwähnt. Im Rahmen der Pressekonferenz zur Präsentation des Ratsprogrammes, bezeichnete Polen die RIS als „umstritten und überdenkenswert“. Eine erneute Überprüfung der RIS unter dem PL-Ratsvorsitz erscheint dem Vernehmen nach aktuell wahrscheinlicher als ein baldiger Trilogbeginn. Seitens der Bundessparte werden wir uns weiterhin intensiv einbringen.

### ESMA-ABSCHLUSSBERICHT ZUR EMPFEHLUNG BETREFFEND CSDR SANK- TIONSMCHANISMUS

Die ESMA hat ihren Abschlussbericht über die technische Beratung der EU-Kommission zum Sanktionsmechanismus im Rahmen der CSDR veröffentlicht. Die Empfehlung zielt darauf ab, Anreize für alle Akteure in der Abwicklungskette zu schaffen, um die Abwicklungseffizienz zu verbessern, auch im Hinblick auf den möglichen Übergang zu T+1 in der EU.

Der Bericht umreißt die Ratschläge der ESMA zur Verbesserung der Anwendung des CSDR-Sanktionsmechanismus in Bezug auf drei Hauptaspekte:

- alternative Parameter zur Berechnung der Sanktionen wegen fehlender Barmittel, wenn der offizielle Zinssatz für Übernachtskredite der Zentralbank, die die Abrechnungswährung ausgibt, nicht verfügbar ist;
- die Behandlung historischer Referenzpreise für die Berechnung der Sanktionen bei verspätetem Ausgleich;
- die Ausgestaltung und Höhe der Strafzinsen für jede Anlageklasse.

In Bezug auf den letzten Punkt schlägt die ESMA vor, die Ausgestaltung des derzeitigen Sanktionsmechanismus beizubehalten, d. h. keine grundlegenden Änderungen an den Methoden zur Berechnung der Sanktionen vorzunehmen, und die Sanktionssätze insgesamt moderat zu erhöhen, wobei eine vollständige Angleichung an die derzeitigen Arten von Abwicklungsfehlern und eine Ausrichtung auf die meisten Anlageklassen erfolgen soll.

Seit seiner Anwendung ab Februar 2022 hätte der Sanktionsmechanismus im Rahmen der CSDR laut ESMA die Abwicklungseffizienz in der EU verbessert, indem er sicherstellen soll, dass Teilnehmer, die Wertpapiere oder Barmittel nicht zum vorgesehenen Abwicklungsdatum liefern, mit einer Sanktion belegt werden. Die ESMA ist der Ansicht, dass sich Geldstrafen weiterhin positiv auf die Abwicklungseffizienz insgesamt auswirken können.

#### **Nächste Schritte**

Die EU-Kommission wird die technische Empfehlung der ESMA bei der Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/389 der Kommission berücksichtigen. Der überarbeitete Sanktionsmechanismus wird anwendbar, sobald die geänderte Delegierte Verordnung der Kommission von der EU-Kommission angenommen, vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU geprüft und im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

## **ESMA-GUIDANCE ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN SOWIE DEN VORZULEGENDEN UNTERLAGEN FÜR DIE AUSWAHL VON ANBIETERN KONSOLIDierter DATENTICKER (CTPs)**

Die ESMA hat ein Dokument mit Informationen zu den Ausschlusskriterien sowie den vorzulegenden Unterlagen für die Auswahl von Anbietern konsolidierter Datenticker (Consolidated Tape Providers „CTPs“) veröffentlicht. Ziel ist es, künftigen Antragstellern eine klare [Anleitung](#) zu den Ausschlusskriterien und den einzureichenden Unterlagen für das CTP-Auswahlverfahren zur Verfügung zu stellen.

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens sollen die Ausschlusskriterien herangezogen werden, um zu beurteilen, ob die Antragsteller zur Einreichung ihrer Anträge in der zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden können. Die ESMA wird von den Antragstellern bestimmte Unterlagen verlangen, einschließlich einer **eidesstattlichen Erklärung sowie gültiger Nachweise zu den Ausschlusskriterien**. Die von der ESMA veröffentlichte Anleitung enthält eine **vorläufige Übersicht über die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen für solche Nachweise**. Zudem wird darauf hingewiesen, dass weitere ergänzende Informationen über das elektronische Informationssystem [eCertis](#) abgerufen werden können, das als zentrale Referenzplattform für solche Nachweise innerhalb der Europäischen Union dient.

**Das Auswahlverfahren für Anleihen-CTPs soll am 3. Jänner 2025 und für Aktien- und ETF-CTPs im Juni 2025 eingeleitet werden.** Darüber hinaus hat die ESMA angekündigt, allgemeine Fragen zu den Ausschlusskriterien über das entsprechende [Kontaktformular](#) auf ihrer Website zu beantworten, sofern sie nicht die Besonderheiten der zukünftigen Auswahlverfahren betreffen.



## ESMA-ANTWORT AUF DIE KONSULTATION DER EU-KOMMISSION ZUR BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT MAKROPRUDENZIELLER MAßNAHMEN FÜR NON-BANK FINANCIAL INTERMEDIARIES (NBFI)

Die ESMA hat kürzlich auf die im Mai veröffentlichte Konsultation der EU-Kommission zur Bewertung der Angemessenheit makroprudenzieller Maßnahmen für NBFI geantwortet. In ihrer [Antwort](#) legt die ESMA Vorschläge in den folgenden Bereichen vor:

- **Liquiditätsmanagement:** Die ESMA erkennt die Fortschritte an, die durch die Überarbeitung der AIFM- und OGAW-Richtlinien (UCITS) erzielt wurden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zu Liquiditätsmanagementinstrumenten. Laut ESMA gibt es jedoch einige verbleibende Probleme im Zusammenhang mit Liquiditätsinkongruenzen bei open-ended funds (OEFs), die gelöst werden müssen. Insbesondere sollen die zuständigen Behörden von Fonds, die in nicht liquide Vermögenswerte investieren, verlangen können, diese als geschlossene Fonds zu strukturieren. Vor diesem Hintergrund sei die [Empfehlung des Financial Stability Board](#) (FSB) zur Klassifizierung von OEF auf Basis der Liquidität von Vermögenswerten zu unterstützen. Die ESMA fordert angemessene Maßnahmen, um die konvergente und konsistente Anwendung dieser Empfehlungen in der EU sicherzustellen.
- **Money Market Fund Regulation (MMF) Review:** Die ESMA bekräftigt ihren Standpunkt, dass die Reform der MMF-Verordnung in Anbetracht der in ihrer [Stellungnahme](#) festgestellten Schwachstellen abgeschlossen werden muss.
- **Aufsicht und Daten:** Die ESMA schlägt vor, die Anstrengungen in Richtung einer datengestützten Aufsicht fortzusetzen, insbesondere durch die Harmonisierung des Rahmens zur Analyse der von Investmentfonds ausgehenden Risiken (insbesondere in Bezug auf Liquiditätsrisiken) sowie durch die Entwicklung eines EU-weiten Stresstests für NBFI und den Bankensektor. Diese Vorschläge würden voraussetzen, dass umfassende und qualitativ hochwertige Daten zur Bewertung der Risiken für die Finanzstabilität vorliegen. Laut ESMA benötigen die Aufsichtsbehörden einen verstärkten Datenaustausch, der sicherstellt, dass die ESMA und andere Behörden über alle erforderlichen Informationen verfügen und unnötige Belastungen für die meldenden Marktteilnehmer vermieden werden.
- **Koordinierung:** Die ESMA schlägt vor, die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden durch die Schaffung eines formellen Gegenseitigkeitsmechanismus (reciprocation mechanism) für Leverage-limits unter der AIFM-Richtlinie zu verbessern. Dieser Mechanismus würde die Wirksamkeit nationaler Maßnahmen erhöhen, indem er regulatorische Fragmentierung oder Arbitrage in der EU entgegenwirkt. Darüber hinaus fordert die ESMA die EU-Kommission auf, ihr die formelle Befugnis zu übertragen, von einer oder mehreren zuständigen nationalen Behörden die Einführung strengerer makroprudenzieller Anforderungen zu verlangen, um Risiken auf EU-Ebene gezielt zu adressieren.

## ESMA-ABSCHLUSSBERICHT ZUR VERKÜRZUNG DES ABWICKLUNGSZYKLUS AUF T+1

Die ESMA hat Ende November den angekündigten [Abschlussbericht](#) zur Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 veröffentlicht. In ihrem Bericht betont die ESMA, dass die Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 die Effizienz und Widerstandsfähigkeit der Nachhandelsprozesse erhöhen und gleichzeitig die Marktintegration sowie die Schaffung einer Spar- und Investitionsunion fördern würde.

Die ESMA empfiehlt, die Umstellung auf T+1 für alle relevanten Instrumente zum gleichen Zeitpunkt vorzunehmen und bis zum vierten Quartal 2027 abzuschließen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen von der ESMA bewerteten Elemente, insbesondere der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Start eines großen Projekts im November und Dezember sowie der Schwierigkeiten, die mit dem ersten Montag im Oktober (kurz nach dem Ende eines Quartals) verbunden sind, empfiehlt die ESMA den 11. Oktober 2027 als den optimalen Termin für den Übergang zu T+1 in der EU. Darüber hinaus schlägt die ESMA vor, einen koordinierten Ansatz mit anderen Rechtsordnungen in Europa zu verfolgen.

Hinsichtlich der Quantifizierung von Kosten und Nutzen zeigt die Analyse der ESMA, dass die Umstellung auf T+1 erhebliche Vorteile für die EU-Kapitalmärkte bringen könnte. Dazu zählen unter anderem die Reduzierung von Risiken, Einsparungen bei Einschusszahlungen sowie die Senkung der Kosten, die durch Abweichungen von anderen wichtigen Rechtsordnungen weltweit entstehen. Die ESMA erkennt jedoch die mit dieser Umstellung verbundenen Herausforderungen an, darunter die Änderung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) sowie des Rahmens für die Abwicklungsdisziplin. Diese Änderungen seien entscheidend, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die notwendigen Verbesserungen in den Nachhandelsprozessen zu fördern, die für einen erfolgreichen Übergang zu T+1 erforderlich sind. Zudem hebt die ESMA hervor, dass alle Akteure des Finanzsystems gemeinsam an der Harmonisierung, Standardisierung und Modernisierung arbeiten müssen, um die Abwicklungseffizienz zu verbessern. Dies werde laut der ESMA ein gewisses Maß an Investitionen erfordern. Angesichts der Komplexität des Handels- und Nachhandelsumfelds der EU-Kapitalmärkte sei die Implementierung einer spezifischen Governance für ein derart umfassendes Projekt unerlässlich.

#### **Nächste Schritte**

Nach der Veröffentlichung dieses Abschlussberichts wird die ESMA ihre Regulierungsarbeit im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vorschriften zur Abwicklungseffizienz fortsetzen und sich gemeinsam mit der EU-Kommission und der EZB mit der T+1-Governance befassen.

## **EU-KOMMISSION - DG FISMA-SCHREIBEN AN EBA AND ESMA ZUM ZUSAMMENSPIEL MiCA UND PSD2 BEZÜGLICH EMTs**

EMTs (E-Money-Token) sind Krypto-Vermögenswerte, die gleichzeitig unter MiCA reguliert werden und elektronisches Geld/Fonds im Sinne der PSD2 darstellen. Mitgliedstaaten legen das diesbezügliche Zusammenspiel von MiCA und PSD2 teilweise unterschiedlich aus. In Ihrem [Schreiben](#) ersucht die EU-Kommission die EBA in enger Abstimmung mit der ESMA, die Möglichkeit eines „No action Letter“ für EMTs-Dienstleistungen von CASPs (Crypto Asset Services Provider) zu prüfen, die „versehentlich“ von der PSD2 erfasst werden könnten, z. B. wenn EMTs nicht als Zahlungsmittel oder für P2P-Zahlungstransaktionen, sondern für Anlage- oder Handelszwecke genutzt werden. Diese „no action“ solle bis zum Datum der Anwendung/Umsetzungsfrist der PSR/PSD3 erfolgen. EMTs werden zwar im Rahmen der PSD3/R-Vorschläge mitdiskutiert, doch ein mögliches Anwendungsdatum ist noch unklar.

In Fällen, in denen dennoch eine doppelte Zulassung erforderlich wäre, z. B. wenn EMTs als Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen oder für P2P-Zahlungstransaktionen verwendet werden, sollte die EBA, in enger Abstimmung mit der ESMA prüfen, ob das Zulassungsverfahren im Rahmen der PSD2 gestrafft werden könnte, um den operativen Aufwand zu verringern, der den Instituten durch eine doppelte Zulassungspflicht entstehen würde.

## **ESA-LEITLINIEN ZU VORLAGEN FÜR ERKLÄRUNGEN UND RECHTSGUTACHTEN SOWIE DEM STANDARDISIERTEN TEST ZUR EINSTUFUNG VON KRYPTOWERTEN GEM. ART. 97 ABS. 1 MiCAR**

Die ESAs haben [gemeinsame Leitlinien](#) zur einheitlichen regulatorischen Einstufung von Kryptowerten im Rahmen der MiCAR veröffentlicht. Die Leitlinien enthalten einen standardisierten Test zur Förderung eines gemeinsamen Ansatzes bei der Einstufung von Kryptowerten sowie Vorlagen für Erklärungen und Rechtsgutachten, die die Marktteilnehmer verwenden sollten, wenn sie den Aufsichtsbehörden die regulatorische Einstufung eines Kryptowertes mitteilen.

Die Leitlinien der ESAs enthalten Vorlagen für die Erklärung und das Rechtsgutachten sowie einen standardisierten Test zur regulatorischen Einstufung von Kryptowerten für die folgenden Fällen:

- **Asset-Referenced-Token (ARTs):** Dem White Paper für die Ausgabe von ARTs muss ein Rechtsgutachten beigefügt werden, in dem die Einstufung des Kryptowertes erläutert wird - insbesondere die Tatsache, dass es sich weder um einen EMT noch um einen vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgeschlossenen Kryptowert handelt.

- **Kryptowerte, die keine ARTs oder EMTs im Sinne der MiCAR sind:** Dem Weißbuch für die Ausgabe des Kryptowertes muss eine Erklärung für die Einstufung von Kryptowerten beigelegt werden - insbesondere die Tatsache, dass es sich nicht um einen EMT, einen ART oder Kryptowerte handelt, die vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgeschlossen sind.

Das Hauptziel dieser Leitlinien besteht darin, die Konvergenz bei der Einstufung von Kryptowerten zu fördern, um die einheitliche Anwendung der MiCAR in der EU sicherzustellen. Darüber hinaus sollen die Leitlinien zum Schutz von Verbrauchern und Anlegern beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten und Risiken der regulatorischen Arbitrage verringern. Die Leitlinien werden von den ESAs in allen EU-Amtssprachen auf ihren Websites veröffentlicht und treten drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## SUSTAINABLE FINANCE

### **NABEG - NACHHALTIGKEITSBERICHTSGESETZ (UMSETZUNG CSRD)**

Das NaBeG (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz zur Umsetzung der CSRD) befindet sich nach wie vor in politischer Abstimmung, wobei mittlerweile schon ein EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Es ist weiterhin nicht geklärt, wann der Entwurf zur Begutachtung freigegeben oder in welcher Form der Entwurf ins Parlament eingebracht werden wird. Es ist möglich, dass der Entwurf Anfang 2025 rasch im Parlament eingebracht wird, um eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu bewirken. Für diesen Fall wurden Übergangsbestimmungen zur Diskussion gestellt, die ein solcher Entwurf haben sollte. Dadurch soll zumindest eine gewisse Rechtssicherheit bzw Orientierung für die Unternehmen ermöglicht werden.

### **ESMA-KONSULTATIONSPAPIER ZUR ANWENDUNG DES EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN ELEKTRONISCHEN FORMATS (ESEF) AUF DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG**

Die ESMA hat ein Konsultationspapier zur Anwendung des einheitlichen europäischen elektronischen Formats (ESEF) auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die Vorschläge zielen auch darauf ab, den mit der Finanzberichterstattung verbundenen Aufwand zu verringern.

Für die ESMA sei es von vorrangiger Bedeutung, dass Anleger effektiv auf relevante und vergleichbare Informationen zugreifen können, damit sie ihre datengestützten Anlagestrategien verbessern und beschleunigen können. Digitalisierte Nachhaltigkeits- und Finanzinformationen von Unternehmen sollen in den zukünftigen European Single Access Point (ESAP) integriert werden, um den effizienten Zugang und die Nutzung dieser Informationen durch Investoren zu gewährleisten.

Das Konsultationspapier enthält Vorschläge für:

- Festlegung der Kennzeichnungsregeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung; mit einer schrittweisen Umsetzung für ESRS-Nachhaltigkeitserklärungen in drei Schritten von jeweils zwei Jahren und einer vollständigen Umsetzung für die Offenlegung gemäß Artikel 8; und
- Neudefinition des Auszeichnungsansatzes für den Anhang des IFRS-Konzernabschlusses.

Das Konsultationspapier schlägt auch Änderungen an den technischen Regulierungsstandards für den ESAP (European Single Access Point) vor.

Diese Vorschläge sind von besonderer Bedeutung für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen und Muttergesellschaften großer Konzerne, Abschlussprüfer, Anleger, Datenanalysten und andere Nutzer von Finanzinformationen sowie andere von der ESEF-Verordnung betroffene Akteure im Bereich der elektronischen Berichterstattung.

### Nächste Schritte

Die ESMA wird die Rückmeldungen, die sie zu dieser Konsultation erhalten hat, im zweiten Quartal 2025 berücksichtigen und voraussichtlich im dritten Quartal 2025 einen Abschlussbericht veröffentlichen sowie die Entwürfe technischer Standards der EU-Kommission zur Genehmigung vorlegen.

## VERORDNUNG ÜBER RATING-TÄTIGKEITEN IN DEN BEREICHEN UMWELT, SOZIALES UND GOVERNANCE (ESG) - IM RAT ANGENOMMEN

Der Rat hat kürzlich die [Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung \(ESG\)](#) angenommen. Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von ESG-Ratings zu erhöhen und somit das Vertrauen der Anleger in nachhaltige Finanzprodukte zu stärken, indem die Transparenz und Integrität der Tätigkeiten der Anbieter von ESG-Ratings erhöht und potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden. Durch ESG-Ratings wird eine Stellungnahme zum Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments zur Verfügung gestellt, in der die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden.

Die Verordnung sieht vor, dass Anbieter von ESG-Ratings mit Sitz in der Union von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt werden. Zudem müssen diese bestimmte Transparenzanforderungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich ihrer Methodik und ihrer Informationsquellen. Anbieter von ESG-Ratings mit Sitz außerhalb der Union, die in der Union tätig werden möchten,

- benötigen eine Zulassung der Übernahme ihrer ESG-Ratings durch einen in der EU zugelassenen ESG-Rating-Anbieter;
- müssen auf Grundlage quantitativer Kriterien von der ESMA anerkannt werden oder
- durch einen Gleichwertigkeitsbeschluss der EU-Kommission in das EU-Register für ESG-Rating-Anbieter aufgenommen werden.

### Nächste Schritte

Nach der Annahme durch den Rat wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Sie soll 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten in allen Mitgliedstaaten der EU zur Anwendung gelangen.

## ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

### DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

#### FMA-Webinar zu DORA

Im November 2024 fand ein Webinar der FMA mit interessierten Beaufichtigten statt. Seitens der Bundessparte wurde dazu im Vorfeld eine Vielzahl an rechtlichen und technischen Fragen eingebracht. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert, [die im Nachgang des Webinars gemeinsam mit den Präsentationsunterlagen auf der FMA-Website zu DORA veröffentlicht wurden.](#)

#### Weitere RTS/ITS zu DORA veröffentlicht

Ende Oktober 2024 wurden der RTS und ITS zum incident reporting gemäß Kapitel III der DORA veröffentlicht:

- RTS on reporting of major ICT-related incidents - C(2024)6901
- ITS on reporting of major ICT-related incidents - C(2024)7277

#### ESAs-Zeitplan und Online-Workshop für die Übermittlung von Informationen zur Ermittlung kritischer IKT-Drittdienstleister gemäß der DORA-Verordnung

Die ESAs haben einen [Beschluss](#) veröffentlicht, in dem die Informationen festgelegt werden, die die zuständigen Behörden zur Ermittlung kritischer IKT-Drittdienstleister (CTPPs) an die ESAs

**übermitteln müssen.** Dem Beschluss zufolge müssen die zuständigen Behörden die Register der Informationen (RoI) über die vertraglichen Vereinbarungen der Finanzunternehmen mit IKT-Drittdienstleistern bis spätestens 30. April 2025 an die ESAs übermitteln.

**Nach dem Inkrafttreten der DORA-Verordnung am 17. Jänner 2025 werden die ESA zusammen mit den zuständigen Behörden die Aufsicht über kritische IKT-Drittdienstleister aufnehmen, die Dienstleistungen für Finanzunternehmen in der EU erbringen.** Die erste Aufsichtstätigkeit ist dabei die Ermittlung von CTPPs. Der veröffentlichte Beschluss soll einen allgemeinen Rahmen für die jährliche Übermittlung der für die Ermittlung der CTPPs erforderlichen Informationen an die ESAs festlegen, insbesondere in Bezug auf die Fristen, Häufigkeit und Stichtage, allgemeine Verfahren für die Übermittlung von Informationen, Qualitätssicherung und Revisionen der übermittelten Daten sowie Vertraulichkeit und Zugang zu Informationen.

**Um die fristgerechte Übermittlung der Informationsregister an die ESAs bis zum 30. April 2025 sicherzustellen, fordern die ESAs die zuständigen Behörden auf, die Informationsregister von den unter ihrer Aufsicht stehenden Finanzunternehmen im Voraus und nach ihren eigenen Zeitplänen zu erheben.** Obwohl die technischen Durchführungsstandards (ITS) zu den Informationsregistern noch nicht von der EU-Kommission angenommen wurden, stellen die ESA fest, dass der wesentliche Teil der Anforderungen an die Informationsregister seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der ESA im Jänner 2024 öffentlich zugänglich ist und dass mögliche Änderungen an den Registern nach der Stellungnahme der ESA zu der Ablehnung der EU-Kommission begrenzt sein sollten. Daher empfehlen die ESAs den Finanzunternehmen, die Erstellung ihrer Register so weit wie möglich im Voraus zu planen, insbesondere für Informationen, die möglicherweise nicht sofort verfügbar sind (z.B. die relevanten Kennungen ihrer IKT- Drittdienstleister).

#### **Unterstützung für die Branche**

Um die Vorbereitungen der Branche zu unterstützen, haben die ESA im Mai 2024 die Entwürfe der Vorlagen, des Datenpunktmodells und des technischen Meldepakets veröffentlicht und einen freiwilligen Probelauf zur Meldung von Informationsregistern durchgeführt, an dem rund 1000 Finanzunternehmen aus dem gesamten Finanzsektor in der EU teilgenommen haben. Die ESAs haben zudem eine Liste von Validierungsregeln veröffentlicht, die bei der Analyse der Informationsregister und der visuellen Darstellung des Datenmodells verwendet werden sollen. Diese Regeln werden in das aktualisierte technische Meldepaket integriert, das das überarbeitete Datenpunktmodell, die Taxonomie sowie die Validierungsregeln umfasst und im Dezember 2024 veröffentlicht werden soll.

#### **Workshop**

Zur weiteren Unterstützung der Finanzunternehmen veranstalteten die ESAs am 18. Dezember 2024 einen Workshop, in dem sie die Teilnehmer:innen über die Vorbereitung der Informationsregister sowie über die Ergebnisse des freiwilligen Probelaufs 2024 informieren werden.

#### **EIOPA-Stellungnahme zu den Auswirkungen der angehobenen Größenschwellen für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich von Solvabilität II auf Versicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der DORA-Verordnung**

Die EIOPA hat eine [Stellungnahme](#) zu den Auswirkungen der angehobenen Größenschwellen für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich von Solvabilität II auf Versicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der DORA-Verordnung veröffentlicht. In ihrer Stellungnahme fordert die EIOPA die EU-Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unverhältnismäßigen Umsetzungsaufwand für kleine Versicherungsunternehmen während der Übergangszeit vor der Anwendung der überarbeiteten Solvabilität-II-Richtlinie zu vermeiden. In der Stellungnahme wird zudem die Erwartung der EIOPA dargelegt, dass die nationalen zuständigen Behörden den DORA-Aufsichtsmaßnahmen für diese kleinen Versicherungsunternehmen keine Priorität einräumen sollten.

Durch die geänderten Solvabilität-II-Richtlinie werden die Größenschwellen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angehoben, was vorbehaltlich der nationalen Umsetzungen dazu führen kann, dass mehr Unternehmen vom Solvabilität-II-Rahmen ausgeschlossen werden. Diese Unternehmen sind jedoch verpflichtet, die Vorschriften der DORA-VO ab 17. Jänner 2025 einzuhalten, während sie zum Zeitpunkt der Anwendung des überarbeiteten Solvabilität-II-Rahmens von der DORA-VO ausgenommen werden könnten. Die EIOPA ist der Ansicht, dass diese vorübergehende Anwendung der DORA-VO unverhältnismäßig sei, da sie diesen kleinen Unternehmen während der Übergangszeit erhebliche Kosten und Verwaltungslasten auferlegen würde, ohne einen sinnvollen Beitrag zum Hauptziel der DORA-Verordnung zu leisten.

## FIDAR - ALLGEMEINE AUSRICHTUNG IM RAT ANGENOMMEN

Zu dem von der EU-Kommission im Jahr 2023 vorgeschlagenen Rechtsrahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FiDA) hat der Rat kürzlich eine **Allgemeine Ausrichtung** für die Trilogverhandlungen mit dem EU-Parlament angenommen. Das EU-Parlament hat seine Verhandlungsposition zur FiDAR im April 2024 angenommen. Die Trilogverhandlungen sollen unter der polnischen Ratspräsidentschaft starten.

Der Rat schlägt einen schrittweisen Ansatz für die Umsetzung der Regelung vor und konkretisiert den Anwendungsbereich, indem er festlegt, welche spezifischen Datensätze, Produkte oder Sektoren von den neuen Regeln erfasst werden sollen, und definiert zudem einen Zeitrahmen für das Inkrafttreten der Verpflichtungen zum Datenaustausch. Der Ratsposition zufolge sollen beispielsweise Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung vom Anwendungsbereich der FiDAR ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollen jedoch die Möglichkeit haben, den FiDA-Rahmen auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden (opt-in). Darüber hinaus soll Datenaustauschsystemen ermöglicht werden, eine zeitliche Begrenzung für die Weitergabe von Kundendaten einzuführen, wenn diese nicht in digitaler Form verfügbar sind.

Dem Standpunkt des Rats zufolge sollen für Finanzinformationsdienstleister (FISP) aus Drittländern strengere Regeln gelten. Aus diesem Grund verschärft der Rat die Vorschriften für FISPs aus Drittländern, sofern es sich um Unternehmen handelt, die befugt sind, auf Kundendaten zuzugreifen und diese zu nutzen, um Dienstleistungen wie Finanzberatung und persönliches Finanzmanagement anzubieten. Zudem sollen Einrichtungen, die sich als „Gatekeeper“ qualifizieren, streng reguliert und beaufsichtigt werden, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

### Joint Statement der europäischen Verbände zur FiDAR

Nach der Annahme der Allgemeinen Ausrichtung im Rat haben die europäischen Verbände (AFME, EACB, EBF, EFAMA, ESG) darauf reagiert und eine **gemeinsame Erklärung** veröffentlicht, in der sie die europäischen Co-Gesetzgeber ersuchen, die vorgeschlagene Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten nicht abzuschließen, bevor eine gründliche Bewertung ihrer Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette abgeschlossen ist - sowohl für die Verbraucher als auch für die Finanzindustrie. Ohne einen solchen fokussierten und faktenbasierten Ansatz werde die FiDAR nicht nur ihre Ziele verfehlen, sondern auch den Schutz der Bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie in der EU beeinträchtigen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie zu sichern und zu stärken, müsse ein Ansatz gewählt werden, der den europäischen Bürgern greifbare Vorteile bringt und gleichzeitig die kosteneffiziente Innovation der europäischen Finanzindustrie sicherstellt.

In der gemeinsamen Erklärung werden insbesondere die folgenden Empfehlungen hervorgehoben:

- Der Rahmen sollte den Wert für die Kunden, die Marktnachfrage und die Kosten für die Finanzinstitute vor der Umsetzung abwägen. In der Folgenabschätzung für die vorgeschlagene Gesetzgebung seien weder die Kosten angemessen bewertet, noch sei die Nachfrage der Kunden und des Marktes nach dem Datenaustausch nachgewiesen worden.
- Der FiDA-Rahmen müsse sich auf nachweisliche Vorteile stützen, da andernfalls Ressourcen von Innovationsplänen abgezogen werden könnten. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzinstitute in der EU schwächen.
- FiDAR könne in derzeitiger Gestaltung weder ausreichende Datensicherheit noch ausreichenden Datenschutz sicherstellen.

## EZB - ZWEITER FORTSCHRITTSBERICHT ÜBER DIE VORBEREITUNGSPHASE DES DIGITALEN EURO

Die EZB hat ihren **zweiten Fortschrittsbericht** über die Vorbereitungsphase des digitalen Euro veröffentlicht, die am 1. November 2023 eingeleitet wurde und die Grundlagen für die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro schaffen soll. In dem Bericht werden insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

- EZB aktualisiert digitales Euro-Regelwerk nach Austausch mit Verbrauchern, Einzelhändlern und Zahlungsdienstleistern;

- EZB schließt Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen zur Auswahl potenzieller externer Anbieter ab und veröffentlicht eine Ausschreibung;
- EZB startet neue Untersuchung, um die Präferenzen der Nutzer bei der Gestaltung des digitalen Euro zu berücksichtigen;
- Die Einbindung von Interessengruppen im gesamten Euroraum habe oberste Priorität, um die laufenden legislativen Beratungen zu unterstützen.

Seit der Veröffentlichung des ersten Fortschrittsberichts hat die EZB ihr Regelwerk für das digitale Euro-System aktualisiert. Der aktualisierte Entwurf enthält auch Beiträge von sieben neuen Arbeitsgruppen, die im Mai 2024 ins Leben gerufen wurden, um das Regelwerk weiterzuentwickeln, darunter Mindeststandards für die Benutzerfreundlichkeit und das Risikomanagement.

Parallel dazu hat die EZB eine im Jänner gestartete Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Auswahl potenzieller Anbieter von digitalen Euro-Komponenten und damit verbundenen Dienstleistungen abgeschlossen. Die EZB hat ausgewählte Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird auf der Website der EZB veröffentlicht, sobald es im Jahr 2025 abgeschlossen ist.

Gleichzeitig werden derzeit neue Forschungsarbeiten und Experimente durchgeführt, um Erkenntnisse über die Präferenzen der Nutzer zu gewinnen und die Entscheidungsfindung für einen möglichen digitalen Euro zu unterstützen. Für die kommenden Monate sind sowohl quantitative als auch qualitative Untersuchungen vorgesehen, darunter Online-Umfragen und Interviews. Diese sollen sich auf spezielle Zielgruppen konzentrieren, wie z. B. kleine Händler und schutzbedürftige Verbraucher. Die Ergebnisse sollen Mitte 2025 veröffentlicht werden.

Im Anschluss an einen im November veröffentlichten Aufruf plant die EZB, gemeinsam mit Interessengruppen, darunter Händler, Zahlungsdienstleister, Fintech-Unternehmen und Universitäten, „Innovationspartnerschaften“ zu bilden, um bedingte Zahlungen (d. h. Zahlungen, die automatisch erfolgen, wenn vordefinierte Bedingungen erfüllt sind) zu testen und andere innovative Anwendungsfälle für einen digitalen Euro zu untersuchen. Ein Ergebnisbericht soll voraussichtlich im Juli 2025 veröffentlicht werden.

Parallel dazu arbeitet die EZB gemeinsam mit Experten der nationalen Zentralbanken des Eurosystems und der zuständigen nationalen Behörden an der Entwicklung einer Methodik zur Festlegung von Obergrenzen für den Besitz digitaler Euro, wobei Erfahrungen der Nutzer mit den Auswirkungen auf die Geldpolitik und die Finanzstabilität berücksichtigt werden sollen. Diese Arbeit soll dafür sorgen, die bei der Kalibrierung zu berücksichtigenden Faktoren zu bestimmen und eine Methodik zur Kalibrierung der digitalen Euro-Haltegrenzen vorzuschlagen. Sie umfasst eine Konsultation der Marktteilnehmer über das European Retail Payments Board und stützt sich auch auf speziell für diesen Zweck erhobene granulare Bankdaten. Die vorgeschlagene Methode soll in einer ersten Analyse im Laufe des Jahres 2025 getestet werden.

Der EZB-Rat beabsichtigt über die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro erst zu entscheiden, wenn die entsprechenden Rechtsvorschriften verabschiedet sind.

## KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND CYBERSICHERHEIT

### „Cyber Resilience Act“ (CRA) - Veröffentlichung im Amtsblatt der EU

Die [Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen \(Cyberresilienz-Verordnung bzw. Cyber Resilience Act, CRA\)](#) wurde am 20.11.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Rechtsakt wird ab dem 11. Dezember 2027 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Bestimmte Regelungen sollen jedoch bereits ab Juni bzw. September 2026 zur Anwendung gelangen. Der CRA soll grundsätzlich auch für Finanzinstitute gelten, da keine ausdrücklichen Ausnahmen vorgesehen sind. Jedoch sieht Art. 2 Abs. 5 lit b CRA die Möglichkeit vor, die Anwendung der Verordnung auf Produkte mit digitalen Elementen einzuschränken oder auszuschließen, wenn sektorspezifische Vorschriften - wie etwa die DORA-VO - ein gleichwertiges oder höheres Schutzniveau gewährleisten.

Mit dem CRA sollen die ersten verbindlichen Cyber-Sicherheitsanforderungen für digitale Produkte in der EU festgelegt werden, mit dem Ziel, die Cyber-Sicherheit in der gesamten Union zu stärken. Der CRA legt ein Mindestmaß an Cyber-Sicherheit für alle Produkte mit digitalen Elementen fest, die auf dem europäischen Markt angeboten werden. **Die Verordnung enthält insbesondere folgende Regelungen:**

- Vorschriften zur Vermarktung von Produkten mit digitalen Elementen,
- Anforderungen an deren Gestaltung, Entwicklung und Herstellung,
- Grundlegende Vorgaben zur Behebung von Schwachstellen durch die Hersteller sowie
- Bestimmungen zur Überwachung und Durchsetzung der Sicherheitsstandards.

**Neue Rechtsakte zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten in der EU im Rat angenommen**  
Der Rat hat kürzlich das sogenannte **Cyber-Solidaritätsgesetz** sowie eine gezielte Änderung des Rechtsakts zur Cybersicherheit (**Cybersicherheitsakt**, „CSA“) als Teil des „Cybersicherheitspakets“ angenommen, um die Solidarität und die Kapazitäten der EU beim Erkennen, Verhindern und Bewältigen von Cybersicherheits-Bedrohungen und -Vorfällen zu stärken.

## STEUERRECHT

### UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.

Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die **Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung)**. Die Regelung soll mit **1.1. 2025 in Kraft treten**.



Unter Koordination der Bundessparte konnten wesentliche Argumente der Kreditwirtschaft für die österreichische Stellungnahme an den EuGH zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden gesetzliche und erlassmäßige Abfederungsmaßnahmen zur Diskussion mit dem BMF erarbeitet. Diese werden laufend mit dem BMF erörtert, um in diesem so wichtigen Bereich zumindest einigermaßen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch auf politischer Ebene wird dieses Anliegen entsprechend vertreten.

## FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

### Status:

- *Einstimmige Annahme im ECOFIN-Rat am 10. Dezember 2024.*
- *Frist für nationale Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.*
- *Frist für Anwendung: 1. Jänner 2030.*

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen. Der im Sinne einer allgemeinen Ausrichtung erzielte Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten enthält u.a. folgende Aspekte:

### **Gegenstand der RL**

- Ausstellung von digitalen Steuerwohnsitzbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten.
- Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die von einem Mitgliedstaat auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und ggf. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden kann, und die an eingetragene Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb dieses Mitgliedstaates haben, gezahlt werden.

### **Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)**

- eTRC werden von Mitgliedstaaten mittels automatisierter Verfahren ausgestellt werden müssen und können von steuerzahlenden Anlegern genutzt werden, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.
- Ausstellungen von eTRC werden idR binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen müssen.
- Formerfordernisse für eTRC sollen auf Durchführungsrechtsakten der EK basieren.

### **Quellensteuerentlastungsverfahren**

- Der Regelabschnitt (Kapitel III)
  - gilt verpflichtend für jene Mitgliedstaaten, die
    - Quellensteuerentlastungsverfahren für Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien vorsehen, die keinem „umfassenden System zur Entlastung an der Quelle“ gem. Art. 3 (22a) entspricht, oder
    - eine Marktkapitalisierungsquote von mind. 1,5 % in vier aufeinanderfolgenden Jahren aufweisen.
  - Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in bestimmten anderen Fällen bzgl. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien freiwillig und unwiderruflich, sowie bzgl. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen freiwillig, die Regelungen aus Kapitel III anwenden.
- Zertifizierte Finanzintermediäre:
  - Registrierung:
    - Verpflichtung zur Registrierung in ihrem jeweiligen nationalen Register zertifizierter Finanzintermediäre für große Institute (iSd CRR), die Zahlungen von Dividenden und ggf. Zinsen auf Wertpapiere durchführen, sowie Zentralverwahrer (iSd Zentralverwahrer-VO), die die für die entsprechende Quellensteuer zuständige Stelle sind. Andere Finanzintermediäre können unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung beantragen.
    - Ein Europäisches Register zertifizierter Finanzintermediäre soll alle entsprechenden nationalen Register auflisten und monatlich aktualisiert werden. Für den Inhalt der Register bleiben die nationalen Behörden verantwortlich.

- Standardisierte Meldeverfahren:
  - Nach ihrer Eintragung im Register müssen die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen (lt. Annex) übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann. Darüber hinaus können künftig umfassendere Meldungen von Transaktionen verlangt werden, um mögliche Fälle von Steuermisbrauch oder -betrug aufzudecken.
  - Neben direkten Meldungen sollen indirekte Meldungen möglich sein. Im Falle einer direkten Meldung muss ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der nationalen Behörde übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sind die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.
- Erstattungsverfahren:
  - Neben einem Standardverfahren soll es künftig Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssigen Quellensteuern geben.
  - Zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto jenes eingetragenen Eigentümers führen, der von einem im Quellen-MS Ansässigen ausgeschüttete Dividenden oder Zinszahlungen erhält, müssen für diesen eingetragenen Eigentümer künftig zur Erstattung überschüssiger Quellensteuer eines der beiden vorgesehenen Schnellverfahren beantragen:
    1. ein Verfahren der „**Steuererleichterung an der Quelle**“, bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
    2. ein „**Schnellerstattungssystem**“, bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist (idR Antragszeitraum + 60 Kalendertage) gewährt wird.
  - Nur unter bestimmten, in Art. 10 (2) taxativ aufgezählten Umständen, können Anträge für das Schnellverfahren abgelehnt werden. Dies soll Betrugsaktivitäten verhindern.
  - Zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, müssen sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen.
  - Spezielle Bestimmungen zu indirekten Investitionen wurden für jene Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Damit soll für solche Organismen der Zugang zu Schnellverfahren gewährleistet werden.

### Sanktionen

Sanktionen sollen verhängt werden, falls die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

## EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

### Status:

- Zu beiden EU-Richtlinienvorschlägen BEFIT und der Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften liegt nach wie vor keine Einigung vor.
- *BEFIT: Die Arbeit wurde unter HU-Ratsvorsitz fortgesetzt.*
- *Verrechnungspreisvorschriften: wurde unter HU-Ratsvorsitz insbesondere durch den Vorschlag einer unverbindlichen, gemeinsamen EU-Verrechnungspreisplattform vorangetrieben.*

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Die übergeordneten Ziele sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen

- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65 % gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75 % der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Bisheriges Ziel war ein In-Kraft-Treten von BEFIT mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

## GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

### EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

#### Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft. Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

#### **AMLA-VO:**

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.

- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. *Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Ende November hat der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments die italienische Notenbankerin Bruna Szego als neue Chair der AMLA nominiert. Nun muss Szego noch von der Kommission formell nominiert und vom EU-Parlament und Rat bestätigt werden. Die Ausschreibung für den Executive Director der AMLA läuft gerade.* Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden.

## FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die On-Site-Visits werden im Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilien-treuhänder) geprüft werden.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

## SONSTIGE THEMEN

### KREDITBEARBEITUNGSgebÜHR

In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur CaixaBank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung** und **Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

### **OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)**

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer **Leitentscheidung des OGH ist frühestens Ende 2024 / Anfang 2025 zu rechnen.**

### **Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen**

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Mittlerweile gibt es über 30 erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Nahezu alle erstgerichtlichen Entscheidungen gehen somit im Sinne der Banken aus. Die wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

### **Weiteres Argument - Effektivzinssatz**

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahle, muss auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

## **UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE**

Die neue RL über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225) ist **bis 20. November 2025 umzusetzen** und die Bestimmungen sollen ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die Richtlinie ersetzt die geltende Verbraucherkredit-RL (RL (EU) 2008/48/EG), deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VK-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF).

Das BMJ hat im Sommer einen ersten Rohentwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (VK-RL) übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat. Bei dem BMJ-Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wird. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinsten Verbraucherkredit zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden Verbraucherkreditgesetzes erscheint sinnvoll. Der Rohentwurf ist grundsätzlich

bemüht, eine relativ enge Orientierung am RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

#### Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE).
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- Ausgebaut werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (zukünftig strenges Kreditvergabeverbot wie im HIKrG). **Beim Einstellen einer Überschreitung** (stillschweigend geduldete Überziehung über den Rahmen hinaus) durch die Bank muss zukünftig eine Frist von mind. 30 Tage eingehalten werden. Die Rückzahlung ist dann in 12 gleich hohen Monatsraten zu gewähren. Bis dato kann der Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- **Nachsichtverpflichtung der Kreditgeber bei Zahlungsrückständen** (Art 35, § 32 RohE) durch wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldertlass

## REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

*Das Bundesministerium für Justiz hat im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.*

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

## ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RL IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

*Das Bundesministerium für Justiz hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.*

### EMIR 3.0

*Am 4. Dezember 2024 wurde die Verordnung zur Änderung u. a. der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt am 24. Dezember 2024 in Kraft und die durch sie an der EMIR vorgenommenen Änderungen sind in weiten Teilen dann auch sofort anwendbar.*

## EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

*Am 17. Oktober 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung angenommen. Der Vorschlag verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.*

*Der Rat hat am 19.11.2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. Das Europäische Parlament könnte diesen Text im Plenum am 17.12.2024 in 2. Lesung annehmen*